

1850.

N o r m a l e

zur Berechnung der Entschädigungsrente für die aufgehobenen Grundlasten der ehemaligen Unterthanen.

Nachdem auf einigen fürstlichen Gütern die Grundentlastungs-Commissionen entweder noch im Zuge oder schon ganz beendet sind, auf mehreren aber noch gar nicht begonnen haben, und nachdem die hierin maßgebenden Ministerial-Berordnungen für Mähren und Böhmen erst im Juni 1849, für Schlesien im Juli 1849 und für Nieder-Oesterreich gar erst im Februar 1850 erschienen sind; so haben viele Aemter den Mißgriff begangen, daß sie die ehemaligen Unterthanszinsungen im Gelde oder in Natura, welche nach jenen Gesetzen entweder gegen billige Entschädigung oder ohne Entgelt aufgehoben sind, auch im Jahre 1849 wenigstens in einigen Titeln, die ihnen zweifelhaft schienen, zur Berechnung vorgeschrieben und auch wirklich verrechnet haben.

Da nun im Jahre 1849 keine solchen Gaben mehr zu verrechnen waren, sondern nur die aus emphiteutischen Verträgen entspringenden Zinsen so lange eingezahlt, mithin auch verrechnet werden müssen, bis ihre wirkliche Ablösung erfolgt; so wird den fürstl. Gutsverwaltungen Folgendes verordnet:

1ten. Die im Jahre 1849 wirklich verrechneten, das ist in Empfang gestellten und im Schuldbuchvertrakte *actis* ausgewiesenen altständhaften Urbarialzinsen (Dienste) im Gelde oder in Natura, welche nicht aus emphiteutischen Verträgen entspringen, sondern bloß auf der Dominicalfession de anno 1750 und auf den Urbarialfessionen de anno 1775 beruhen, überhaupt aus der Rustical-Eigenschaft des belasteten Grundes herrühren, sind in der 1850r Rechnung gleich von dem übertragenen 1849r Rechnungsreste sichtbar und mit Berufung auf die gegenwärtige Verordnung in Abschlag zu bringen, und mit Bezug auf diesen Abschlag im 1850r Schuldbuchvertrakte abzuschreiben resp. zu löschen.

2ten. Mit den anno 1849 vorgeschriebenen Laudemien, welche aus neuen — im Jahre 1849 angemeldeten Besitzveränderungen herrühren, ist auf dieselbe Art vorzugehen, ob die Laudemien rusticale oder dominicale und emphiteutisch abverkaufte Körper betreffen, weil sie im ersten Falle in Mähren ohnehin unentgeltlich entfallen und in Oesterreich in einer noch nicht ausgemittelten Art vom Staate entschädigt werden sollen; im zweiten Falle hingegen zwar der Ablösung unterliegen, gleichwohl aber nach §. 77 der Ministerial-Berordnung für Mähren nicht mehr zu entrichten sind, wenn die Besitzanschreibung nicht vor dem 7. September 1848 angefordert wurde.

3ten. Sind jedoch auf die §§. 1 und 2 erwähnten ungebührlichen Vorschreibungen des Jahres 1849 wirklich einige baare Abstattungen erfolgt, was der Gutsverwalter auf Grund der eingesehenen Original-Schuldbücher und Rentjournale sogleich zu untersuchen und mittelst eines eigenen Documentes unter seiner Mitthaltung zu bestätigen hat; so sind diese Verträge ungesäumt und längstens bis Ende Februar 1851 unter Vorlage dieses Documentes und mit dem Antrage, ob derlei Abstattungen entweder von anderen fürstl. Forderungen abgeschrieben oder bar zurückgegeben werden sollen, anher anzuzeigen, und die hierortige Erledigung abzuwarten, worauf sodann die gemeinten Abstattungen an die Verpflichteten in der Regel unmittelbar gegen legale, von Zeugen mitgefertigte Verzicht-Quittungen, oder wo dießfalls Bedenken obwalten, mittelst gerichtlicher Protokolle, um deren Aufnahme die betreffenden k. k. Bezirksgerichte zu ersuchen sind, baar zurückgezahlt oder anderweitig abgeschrieben und in der Rechnung, unter Anschluß dieser Documente, von dem übertragenen vorjährigen Rechnungsreste in Abschlag gebracht werden müssen.

4ten. Sobald auf einem Gute die Grundentlastung entweder in der billigen Entschädigung oder in der Ablösung beendet, mithin die eine oder die andere Rente oder beide bereits ausgemittelt sind, haben die Gutsverwaltungen sogleich die erstere vom 1. November 1848, die letztere vom Tage der Ablösung laufende jährliche Rente zum Empfange vorzuschreiben und gleichzeitig um die Anweisung derselben bei den k. k. Landes-Commissionen das Ansuchen zu stellen.

So lange diese nicht erfolgt, muß die zum Empfang vorgeschriebene Rente, wie es sich von selbst versteht, im Schuldbuchvertrakte ausgewiesen werden.

5 tens. Die Rückstände vom Jahre 1848 werden nur bei jenen Zinsen und Gaben im Wege der Grundentlastung liquidirt und vergütet, welche der billigen Entschädigung unterliegen; dagegen jene aus den der Ablösung unterliegenden Zinsen entspringenden Rückstände gerichtlich eingetrieben werden müssen, wenn ihre Zahlung nicht über gütliche Mahnung erfolgen sollte; was sich auch von den currenten, bis zur erfolgten Ablösung zahlbaren emphyteutischen Zinsen und von den aus der Zeitperiode vor dem 1. November 1847 herührenden alten Rückständen an Zinsungen, Naturalgaben und Natural-Roboten der ehemaligen Unterthanen oder ablösbaren Leistungen versteht, wenn bezüglich ihrer nach der, von den Gutsverwaltungen möglichst in Anwendung zu bringenden Ministerial-Verordnung vom 9. August 1850, Nr. 326 R. G. Bl., kein Vergleich vor der Grundentlastungs-Bezirks-Commission erzielt wird. Dieses gerichtliche Einbringen hat nach den Weisungen der Ministerial-Verordnung vom 29. September 1850 zu geschehen und in der Regel von dem Rentmeister auszugehen, wo aber diese Klagen zu zahlreich sind, da haben die übrigen Gutsbeamten alle dabei mitzuwirken. Die verwickeltesten oder streitigen Fälle sind in Mähren und Schlessien durch den fürstl. Rechtskonsulenten, in Böhmen und Oesterreich durch die fürstl. Anwaltschaften einzuklagen und ihnen dazu die nöthigen Behelfe unverweilt einzusenden.

6 tens. Da jedoch von den 1848r billig zu entschädigenden Rückständen manche Abschläge gesetzlich vorgeschrieben sind, und manche dieser Rückstände auch ganz ohne Entgelt wegfallen; so ist die dafür commissionell ausgemittelte Entschädigung in Empfang zu stellen, und bis zur gänzlichen Tilgung im Schuldbuche fortzuführen, dagegen sind zur Entschädigung der Rechnungsführer die homogenen Rückstände der ehemaligen Unterthanen aus dem Verwaltungsjahre 1848 auf dem Schuldbuche ganz zu löschen, und von dem übertragenen letztjährigen Rechnungsbreite in Abschlag zu bringen, welcher Abschlag mit einem gemeindweisen Auszuge aus den Anmeldeungs-Operaten nach dem beiliegenden für das Gut Butschowitz bearbeiteten Muster Nr. 1 und mit den gemeindweisen Original-Berechnungen der Entschädigungsrente zu belegen ist, damit sowohl die Verrechnung der Rückstände, als auch der im §. 4 erwähnten jährlichen Rente im Revisionswege geprüft und mit Beruhigung adjustirt werden können.

7 tens. Bei der Ablösung kann es sich nur um Abschreibung solcher Theile der emphyteutischen Zinsungen handeln, welche ganz ohne Entgelt aufgehoben sind, z. B. Kontraktgelder, Martinigänse, Mastschwein-Reliquationen und andere solche in den Urkäufen begründete ehemalige Beamtenaccidenzien etc. Diese können sogleich mit Berufung auf die einschlägigen Paragraphen der Ministerial-Verordnungen im Schuldbuche sowohl für das Jahr 1848, als auch für 1849, wenn sie in diesen Jahren noch verrechnet vorkommen, abgeschrieben und von dem übertragenen Rechnungsbreite unter Beilegung eines detaillirten Verzeichnisses in Abschlag gebracht werden.

8 tens. Da über die Ablösung — besonders der großen Emphyteuten, als: Mühlen, Wirthshäusern und Brandweinhäusern — die Verhandlungen bei Butschowitz noch nicht beendet sind; so konnte darüber nur in so weit ein Auszug verfaßt werden, als die Rente mit den Besitzern kleiner Ackerparzellen, Dominicalhäusern etc. bereits ausgemittelt ist. Dieser wird also in Nr. 2 zum Formular hinausgegeben und er ist ebenfalls bei der ersten Verrechnung der jährlichen Rente, belegt mit den gemeindweisen Original-Berechnungen der Entlastungs-Commission, als Document zur Revision abzugeben.

9 tens. Wenn eine ausgemittelte Rente kapitalisirt und das Kapital entweder von dem Verpflichteten oder vom Staate wirklich eingezahlt wird; so ist ein solches Kapital als ein zum Gutsvertrage nicht gehöriges Einkommen bloß in der Realitätenfonds-Rechnung in Empfang zu stellen, und sogleich an die fürstl. Hauptkassa resp. den allgemeinen Realitätenfond zur weiteren Verrechnung einzusenden. Sollte das betreffende Kapital ganz oder zum Theil als Fideicommiss- oder Lebens-Kapital bei dem betreffenden k. k. Landesgerichte depositirt werden müssen, so ist der Umstand sogleich anher anzuzeigen, damit von hieraus das Erforderliche eingeleitet werden könne. Die Interessen davon gehören, bis Se. Durchlaucht darüber etwa anderwärts bestimmen sollten, zum Gutsvertrage, und sind den Renten in der bisher für die Realitätenfonds-Interessen vorgezeichneten Art zuzuwenden.

10 tens. Endlich haben die fürstl. Gutsverwaltungen bei Abgabe der §§. 6 und 8 vorgeschriebenen Documente auch einen summarischen Auszug über die anno 1847 im faktischen Besitze der ehemaligen Grundherrschaft gestandenen, nunmehr aufgehobenen Siebigkeiten der Unterthanen und bedingungsweise auch jene der Emphyteuten nach dem Muster Nr. 3 an die fürstl. Buchhaltung abzugeben, welcher zur nothwendigen kurzen Uebersicht sowohl für die Revision, als auch für die Verwaltungen selbst nothwendig erscheint, um nicht bei jeder einzelnen Frage immer die voluminösen Conferenzbücher und übrigen Manualien nachschlagen zu müssen, und um die noch abzulösenden Gaben in steter Evidenz zu erhalten. Jenen Verwaltungen, wo die Entlastungsverhandlungen noch im Zuge sind, oder noch gar nicht begonnen haben, ist ein solcher Auszug um so unentbehrlicher, weil er da zum beständigen Anhaltspunkte während der Verhandlungen dienen kann.

11ten. Alle diese drei Auszüge und das §. 7 erwähnte Verzeichniß müssen von allen Gütsverwaltungsbeamten unter ihrer solidarischen Haftung gefertigt werden, um ein in mehrere Verrechnungszweige greifendes glaubwürdiges Dokument herzustellen.

12ten. Damit der fürstl. Buchhaltung die nothwendige Uebersicht dieses wichtigen Geschäftes für die Zukunft verschafft werde; so sind künftig alle Anzeigen über beginnende oder bereits für die billige Entschädigung oder für die Ablösung separat oder für beide Arten zugleich — ganz beendete Grundentlastungsverhandlungen auf dem Wege durch die fürstl. Buchhaltung — hieher einzusenden, welche sich nur den Zeitpunkt vom Anfange oder vom Ende dieser Verhandlungen vormerken und die Eingabe ohne weitere Bemerkungen unangefangenen anher befördern wird.

Für das Vergangene werden ihr diese Data von hieraus mitgetheilt werden, damit sie in den Stand gesetzt werde, auch im Revisionswege auf die Ausmittlung und Verrechnung der Rente andringen, und bei besonders auffallenden dießfälligen Retardaten ihre pflichtgemäße Anzeige darüber an Se. Durchlaucht erstatten zu können.

Sollte eine oder die andere der fürstl. Gütsverwaltungen über die Art der Durchführung vorstehender Anordnungen oder die Anwendung auf einen bestimmten Fall irgend einen Zweifel hegen, so hat dieselbe hierüber eine wohlmotivirte Anfrage anher zu stellen, und dieselbe durch die fürstl. Buchhaltung zur Beifügung ihres Gutachtens zu leiten.

Wien am 31. Dezember 1850.

Ad mandatum.

Joseph Freiherr von Duschnann,
hochfürstlich Liechtenstein'scher dirigirender Hofrath.

Beilage Nr. 1 zum Normale vom 31. December 1850 Nr. ¹²⁸⁰⁵/_{22.}

Gut Butschowitz.

Auszug

aus den Anmeldungs- und Ausmittelungsoperaten über die gegen billige Entschädigung aufgehobenen Grundlasten, und über die hiefür ausgemittelte vom 1. November 1848 laufende jährliche Rente.

G e i d z i n f e.

	Fuhren-Relution der Freimüller.		Grundzins.		Gespannzins, Hüner und Eier.		Häufel- und Kellerzins.		Lanzinzins.		Fleischbankzins.		Kramel- und Scheuerzins.		Roborzins.		Acker- und Weingartenzins.		Mühlzins.		Wirtshauszins.		Weiniederlagezins.		Schloßwachtlohn.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Gut Butschowitz.																											
Brankowitz	2	15	63	5½	19	36	25	36	1	12																	
Butschowitz	4	30	51	24½							15	32	42	91	28	11	31½							1	10½	13	
Klobantschek			21	1½	9	37½	13	20																			
Nemotitz			11	9½	8	5½	12	16																			
Pettoschan	4	30	21	57½	8	43	8	57½		54																	
Marhof			33	45½	11	30½	13		1	12																	
Nowogit			6	34½	4	58½	9	10		24																	
Uhriz			40	36½	11	30½	6	54	1	6																	
Bohuslawitz	22	30	46	½	13	4	78	10½					29			39	31½										
Mauchitz	4	30	17	28½	5	17½	1	12		48			26½							24		42					
Mallinet	4	30	16	22	7	46½	6	27	1				24						1	12							
Kozuschitz	2	15	25	17	9		8			48					6	36				38½							
Snawidetz	4	30	7	58	7	9½	8			48			12						1	52							
Gut Willonitz.																											
Willonitz					8	41	23	30																			
Nessowitz					3	20½				36																	
Gut Neuschloß.																											
Neuschloß					4	8½	2	24																			
Dobroczkowitz					10	48	12	6																			
Nessowitz																											
Gut Wikomieltz.																											
Wikomieltz			32	16																							
Gut Remochowitz.																											
Remochowitz	2	15	60	49½	16	29½	10	42																			
Gut Ischertschein.																											
Ischertschein			7	38			1	22																			
Summa	51	45	463	24½	159	45½	241	7½	8	48	15	32	2	13½	93	52	57	39½	3	26½	42		1	10½	13		
Davon sind ganz ohne Entgelt ausgehoben worden	51	45	3	43	6	12	52	35	8	48	15	32	24										1	10½	13		
Daher zu entschädigen			459	41½	153	33½	188	32½					1	49½	93	52	57	39½	3	26½	42						
			Aus der 1848 Rub. I. fol. 1.		Rub. I. fol. 74		Rub. II. fol. 129		Rub. I. fol. 75		Rub. I. fol. 79		Aus der 1848 Rub. I. fol. 1.		Rub. I. fol. 78		Rub. I. fol. 81		1848 Rub. I. fol. 1 et 74								

Naturalgaben.		Ungemeine Robot.		Gemeine Robot.		Ausgemittelte vom 1. Novemb. 1848 (tausende Rente.	Anmerkung.	Rückstände				Commiss. flonell liquidirt auf	Sierauf		Anmerkung.				
Unschilt.	Safer.	Roß.	Hand.	Roß.	Hand.			Im Gelde C. W.	R o b o t.		Safer.		die Verpflichteten nach 10 % Abschlag gezahlt.	vom Staate in 12 Monaten zu fordern.					
Pfd.	Wk.	T a g e.		T a g e.		fl. fr.		fl. fr.	T a g e.		Wk.	fl. fr.	fl. fr.						
15	—	3510	2782	8	—	759 1 ¹ / ₁₀	—	107	28	1773 ¹ / ₂	1926 ¹ / ₂	—	518	55 ¹ / ₁₀	262	52 ¹ / ₁₀	256	3 ¹ / ₁₀	
60	—	—	—	32	832	195 54 ¹ / ₂	Die Judengemeinde ist mit ihren Zinsen zur Ablösung verwiesen, und dort bereits die Rente hier für ausgemittelt.	190	9 ¹ / ₂	—	—	—	125	46 ¹ / ₂	81	47 ¹ / ₂	43	59	
—	—	1404	1664	—	—	332 28	—	45	55 ¹ / ₂	699 ¹ / ₂	739 ¹ / ₂	—	244	54	19	45 ¹ / ₂	225	8 ¹ / ₂	
10	—	868	1560	—	—	146 53 ¹ / ₂	—	34	33 ¹ / ₂	512 ¹ / ₂	803 ¹ / ₂	—	158	41 ¹ / ₂	83	49 ¹ / ₂	74	52 ¹ / ₂	Rückfichtlich des Gnadenholzes sind den Verpflichteten 83 fl. 49 ¹ / ₂ fr. nachgesehen worden, und es ist dieser Betrag vom übertragenen Rechnungssreste in Abschlag zu bringen.
10	—	2184	—	4	—	366 49 ¹ / ₂	—	38	55 ¹ / ₂	1233 ¹ / ₂	—	—	260	44 ¹ / ₂	18	31 ¹ / ₂	242	14 ¹ / ₂	
—	—	2392	2691	—	—	540 48 ¹ / ₂	—	54	47	1369 ¹ / ₂	1470 ¹ / ₂	—	382	38 ¹ / ₁₀	52	21 ¹ / ₁₀	330	16 ¹ / ₁₀	
—	—	78	1768	—	—	115 23 ¹ / ₂	—	27	52 ¹ / ₂	47	862 ¹ / ₂	—	75	34 ¹ / ₁₀	—	—	75	34 ¹ / ₁₀	
10	—	2756	2873	—	—	612 24 ¹ / ₂	—	58	15	1445	1943 ¹ / ₂	—	419	12 ¹ / ₂	196	32 ¹ / ₂	222	39 ¹ / ₂	
4	—	624	3731	32	—	361 47	Hier ist der Weingartenzins zum großen Theil als domini- cal erklärt und zur Ablösung verwiesen worden, daher noch abzulösen.	226	52 ¹ / ₂	271 ¹ / ₂	1929	—	185	16 ¹ / ₂	51	53 ¹ / ₂	133	21 ¹ / ₂	
10	—	1248	104	4	—	218 9	—	24	30 ¹ / ₂	616 ¹ / ₂	—	—	117	30 ¹ / ₂	83	33	33	57 ¹ / ₂	
—	—	1950	—	16	—	326 16 ¹ / ₂	—	32	3 ¹ / ₂	923 ¹ / ₂	—	—	195	15 ¹ / ₂	37	54 ¹ / ₂	157	21 ¹ / ₂	
—	—	1638	1664	8	—	373 37 ¹ / ₂	—	43	43 ¹ / ₂	899	966	—	253	33 ¹ / ₂	124	48 ¹ / ₂	128	44 ¹ / ₂	
—	—	—	2262	8	—	64 52	—	24	42	8	1206 ¹ / ₂	—	84	22 ¹ / ₂	84	22 ¹ / ₂	—	—	Zur Gänge 84 fl. 22 ¹ / ₁₀ fr. den Verpflichteten in Rückficht des Gnadenholzes nachgesehen, und so wie bei Remortg zu behandeln.
—	—	1326	962	—	—	269 56 ¹ / ₂	—	40	57 ¹ / ₂	590 ¹ / ₂	551 ¹ / ₂	—	152	56 ¹ / ₂	126	25 ¹ / ₂	26	30 ¹ / ₂	
—	—	546	923	—	—	133 41 ¹ / ₂	—	23	4 ¹ / ₂	328 ¹ / ₂	452 ¹ / ₂	—	86	26 ¹ / ₂	60	50 ¹ / ₂	25	36 ¹ / ₂	
—	—	624	728	—	—	138 22 ¹ / ₁₀	—	16	12	—	—	—	82	35 ¹ / ₂	73	50 ¹ / ₂	8	45	
—	—	3432	2496	—	—	676 39 ¹ / ₂	—	41	19 ¹ / ₂	2003 ¹ / ₂	1470 ¹ / ₂	—	462	56 ¹ / ₂	266	15 ¹ / ₂	196	41 ¹ / ₂	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	330 ¹ / ₂	409	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	2964	1547	—	—	561 59	—	77	19	1570 ¹ / ₂	1129	—	398	46 ¹ / ₂	13	50 ¹ / ₂	384	55 ¹ / ₂	
—	50	2808	2470	8	—	638 6 ¹ / ₁₀	—	86	54 ¹ / ₂	1479	1185	50	428	24 ¹ / ₁₀	177	38	250	46 ¹ / ₁₀	
—	—	78	624	—	—	49 46	—	8	12 ¹ / ₂	84	294 ¹ / ₂	—	29	28 ¹ / ₂	24	26 ¹ / ₂	5	1 ¹ / ₂	
119	50	30420	30849	120	832	6884 55 ¹ / ₁₀	—	1203	48	16137 ¹ / ₂	17339 ¹ / ₂	50	4664	2 ¹ / ₁₀	1841	31 ¹ / ₂	2822	31	
119	—	—	2938	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	50	30420	27911	120	832	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1847 Burgf. D Nr. 17	1847 Saßen D Nr. 6	1847 Robotrechnung				Zum Empfang vorzuschreiben, und bis zur Einzahlung im Schuldbuchvertrag auszuweisen.				Laut Allegat 3 zum 1848 Schuldbuchvertrag. Diese sind vom übertragenen Rechnungssreste abzuschlagen, und im Schuldbuchvertrag abzuschreiben.				Zum Empfang vorzuschreiben.		Auf den Empfang abzustatten.		Bis zur wirklichen Einzahlung im Schuldbuchvertrag auszuweisen.	

Gut Butschowitz.

Auszug

aus den Anmeldungs- und Ausmittelungsoperaten über die gegen Ablösung aufgehobenen Grundlasten, und über die hiefür ausgemittelte vom Tage der Ablösung laufende jährliche Rente.

G e l d . B i n n e

	Aekern.		Gärten.		Wiesen.		Rott- äckern.		Häu- fern.		Klein- Häufeln.		Robot.		Hut- weiden.		Wasser- gins.		Fleisch- bänken.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Gut Butschowitz.																				
Brankowitz . . .	61	19
Butschowitz . . .	3	1	14	46	1	6	.	46	13	24	37	14	32	36	.	.	4	30	27	56
„ Subengemeinde	7	54																		
Klobautschek . . .	22	13	63	18
Nemotitz . . .	11	19 $\frac{1}{4}$	5
Petoschau . . .	9	51
Marthöf	28 $\frac{2}{4}$	1	12
Nemowitz . . .	3	53 $\frac{2}{4}$	9	12 $\frac{2}{4}$
Uhriz	3	12
Bobuslawitz . . .	3	5 $\frac{1}{4}$	1	48	77	59 $\frac{2}{4}$	126	49 $\frac{1}{4}$	1	.	1	.	.	.	1	51 $\frac{1}{4}$
Mauchnit . . .	27	3
Mallinet . . .	8	32 $\frac{1}{4}$	1	11
Kozuschitz . . .	138	13 $\frac{1}{4}$	1	20
Snowidel . . .	7	16 $\frac{3}{4}$	1	36	7	.	.	.
Gut Willowitz.																				
Willowitz . . .	1	7 $\frac{1}{4}$	6	57 $\frac{3}{4}$
Nessowitz
Gut Neuschloß.																				
Neuschloß et Nessowitz	2	24	17	38 $\frac{1}{4}$
Dobrocztowitz . . .	53	1	17	24	1	48
Gut Wigomielitz.																				
Wigomielitz . . .	15	28 $\frac{1}{4}$	47	18	.	.	1	36
Gut Nemochowitz.																				
Nemochowitz . . .	9	52	1	54	18 $\frac{3}{4}$
Gut Tschertschein.																				
Tschertschein
Summa . . .	378	8	16	34	79	5 $\frac{2}{4}$	168	13 $\frac{2}{4}$	78	10	147	57 $\frac{2}{4}$	35	24	5	48	11	30	30	6

v o n								Arbeitsleistungen.		Robot.		Ausgemittelte von der Zeit der Ablösung laufende Rente.		Anmerkung.
Mühlen.		Branntweinhäuser.		Wirthshäuser.		Akzidenz.		Ross.	Hand.	Ross.	Hand.	fl.	kr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	T a g e.		fl.	kr.	fl.	kr.	
70	35	53	56 $\frac{3}{4}$	347 $\frac{3}{4}$.	.	53	5 $\frac{4}{30}$	<p>Die kleinen Emphyteuten, das ist die Besitzer von bloßen Grundstückerzellen und die Dominikalhäuser in der Gemeinde Bohuslawitz sind noch nicht abgelöst.</p> <p>Nebstbei sind mit den großen Emphyteuten die Verhandlungen noch nicht beendet, nämlich rücksichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2 Mahlmühlen in Neuschloß. 1 " " Wiskomiels. 1 " " Wiskoni. 1 " " Rosstotek. 1 " " Butschowitz. 1 " " Marhof. 1 " " Remotitz. 1 " " Uhrzitz. 1 " " Brankowitz. 1 " " Newowitz. 1 " " Galusitz. 1 " " Bohuslawitz. 1 " " Nemochowitz. 1 Wirthshaus " Nessowitz. 1 " " Wiskomiels. 1 " " Wiskowitz. 1 " " Rosstautek. 1 " " Nemochowitz. 2 " " Butschowitz. 1 " " Klobauczek. 1 " " Tschertschein. 1 " " Bohuslawitz. 1 " " Dobroczkowitz. 1 " " Remotitz. 1 Branntweinhaus in Butschowitz. 1 " " Nessowitz. 1 " " Wiskoni. 1 " " Brankowitz. 1 " " Bohuslawitz. 1 " " Nemochowitz. 1 " " Wiskomiels. 1 Schmiede in Nessowitz. <p>Die Rückstände der Emphyteuten vom Jahre 1848 werden nicht abgelöst, sondern müssen gerichtlich eingetrieben werden.</p>
120	2	257	46 $\frac{2}{4}$	73	2	.	24	94	49 $\frac{25}{30}$	
.	.	.	.	6	48	41	23	
64	42	.	.	12	56	.	.	.	52	.	91	9	26 $\frac{16}{30}$	
6	77	.	.	13	20 $\frac{22}{30}$	
75	14	2	52 $\frac{15}{30}$	
98	2	23	.	182	20	15 $\frac{9}{30}$	
32	42	2	8	
240	50	64	19	33	20	
6	24	18	35 $\frac{5}{30}$	
8	42	72	.	26	6	49 $\frac{10}{30}$	
4	9	54	23 $\frac{18}{30}$	
7	12	6	41 $\frac{24}{30}$	
108	48	70	16 $\frac{3}{4}$	22	24	78	10	45 $\frac{4}{30}$	
56	.	53	44 $\frac{3}{4}$	12	
64	.	.	.	12	377	34	33 $\frac{9}{30}$	
.	77	24 $\frac{2}{30}$	
138	48	61	36	36	37 $\frac{2}{4}$.	.	.	56 $\frac{3}{4}$.	546	79	56 $\frac{7}{30}$	
4	46 $\frac{1}{4}$	40	28 $\frac{3}{4}$	21	23 $\frac{2}{4}$	26	5	33 $\frac{19}{30}$	
1106	56 $\frac{1}{4}$	602	8 $\frac{2}{4}$	230	31	.	24	.	628 $\frac{2}{4}$.	1346	548	24	
												bei Butschowitz lauft diese Rente vom 1. Nov. 1849		

Gut Butschowitz.

Auszug

aus den 1847er Rechnungen über den faktischen Bestand der zur Grundentlastung anzumeldenden Geld- und Naturalgaben der ehemaligen Unterthanen und Emphyteuten.

Rub.	Fol.		Ganzjähriger Ertrag		Anmerkung.
			baar in C. M.	in Natura.	
			fl.	fr.	
I.	1	Altstandhafte oder Urbarialzinse	857	37	Zur billigen Entschädigung angemeldet: als Grundzins 463 fl. 24 $\frac{3}{4}$ fr. als Gespunft-, Hühner- und Eierzins 159 „ 45 $\frac{2}{4}$ „ Robotzins 105 „ 52 „ Acker- und Weingartenzins 58 „ 50 „ Summa 787 fl. 52 $\frac{1}{4}$ fr. Die Judengemeinde ist zur Ablösung verwiesen mit 57 „ 12 „ und Bohuslawitz mit einem Dominikal-Weingartenzins pr. 48 „ 53 $\frac{3}{4}$ „ Zusammen 893 fl. 58 $\frac{1}{4}$ fr. also um 36 fl. 21 fr. mehr, welche die ehemalige Befreiung der Richter und andern früheren Abschläge respiciren.
I.	41	Emphyteutische Grundstückzinse	380	15 $\frac{2}{4}$	Zur Ablösung 642 fl. 1 fr., also um 69 fl. 24 fr. mehr angemeldet, was zum größten Theil die kleinen Emphyteuten von Bohuslawitz betrifft, die noch nicht abgelöst sind.
"	42	Kottackerzins	151	43 $\frac{1}{4}$	
"	43	Zehentackerzins	40	38 $\frac{3}{4}$	
"	74	Häufelzins	394	55 $\frac{1}{4}$	Davon zur billigen Entschädigung angemeldet 241 fl. 7 $\frac{1}{4}$ fr. bei Klobautschef Robotzins 2 „ 24 „ die übrigen Häufel- und Robotzinse gehören in die Ablösungs-Operate.
"	"	Robotzins	48	36	
"	75	Brandweinhauszinse	602	8 $\frac{2}{4}$	Stehen noch in der Ablösungsverhandlung.
"	"	Fleischbankzinse	75		15 fl. 32 fr. ohne Entgelt aufgehoben, die übrigen dürften bei der Ablösung auch ohne Entgelt entfallen.
"	76	Gespunftzins	4	2 $\frac{3}{4}$	Nicht begründet, ohne Entgelt aufgehoben.
"	"	Futtungszins vom Wichomielscher Branntweinhaus	1	36	Noch in der Verhandlung.
"	"	Kellerzins von Marchöf 24 fr.	1	24	
"	"	" " Bohuslawitz 1 fl. —	1	24	
"	"	Lederhauszins von Neuschloß		56 $\frac{1}{4}$	
"	77	Mahlmühlzinse von emphyteutischen Mühlen	992	7	Zur Ablösung bestimmt, jedoch noch in der Verhandlung.
"	"	von Oelpressen	1	36	
"	"	Kontractgeld	28	16	Ohne Entgelt aufgehoben.
"	"	Martinigänse	12		
"	"	Fuhren-Reluttion	6	45	

Rub.	Fol.		Ganzjähriger Ertrag		Anmerkung.
			baar in C. M.	in Natura.	
			fl.	fr.	
I.	78	Von Rustikal- oder sogenannten Freimü- len an Oelpresszins	36	} Zur billigen Entschädigung einbezogen. Ohne Entgelt aufgehoben.
		Breingangzins	2	36	
		für Martinigänse	18	.	
		Führen-Relution	45	.	
"	79	Scheuer- und Schopfenzins	1	6	} Zur billigen Entschädigung angemeldet. Ohne Entgelt aufgehoben.
		Schmidten und Dörrhauszins	1	21 $\frac{3}{4}$	
		Schutgeld	10	36	
"	80	Wasserleitungszins vom Butschowitzer Haus Nr. 213 und 215	4	30	} Noch in der Verhandlung. Entfällt ohne Entgelt.
		Weinschankzins von Bohuslawitz	12	.	
"	81	Wirthshauszinse	226	11	} In der Ablösungsverhandlung stehend.
		Kontractgeld	8	22 $\frac{2}{4}$	
"	108	Schrankenins von der Judengemeinde	36	} Ohne Entgelt aufgehoben.
"	110	Kosherwein-Niederlaggeld	27	.	
"	111	Niederlaggeld von fremden Weinen	20	
"	112	Weinvorlagzins	217	53	
		Empfiteutischer Weinschankzins	21	38	
II.	129	Tanzimpost, contractmäßiger	20	.	} Ohne Entgelt aufgehoben.
Ka- sten Rech- nung	D Nr. 6	Zinshaber von Nemochowitz	
Robot Rech- nung		von sämmtlichen Gemeinden	30420 Rostage 45188 Handtage
					} ditto. 30420 Rost- 30849 Hand- tage; die Differenz von 14339 betrifft die ohne Entgelt wegfallende Robot der Rustikal- häuser.